



Zusammensetzung der Kammerversammlung der Ärztekammer Nordrhein

Wahlperiode 2009 – 2014

Dr. med. Holger Lange – Wahlvorschlag (Liste) Nr. 16 „Marburger Bund Linker Niederrhein“ Regierungsbezirk Düsseldorf – ist aus dem Kammerbereich der Ärztekammer Nordrhein zum 01.04.2010 ausgeschieden und somit nicht mehr Mitglied der Kammerversammlung.

Gemäß § 17 Heilberufsgesetz NRW in der Fassung vom 20. November 2007 gebe ich folgende Ersatzfeststellung bekannt:

Als Mitglied in die Kammerversammlung der Ärztekammer Nordrhein ist nachgerückt:

Dr. med. Ralf Heyne
Bodelschwinghstr. 28
47800 Krefeld

Dr. med. Tilmann Dieterich
Hauptwahlleiter

Krankenhaushygieneverordnung des Landes NRW

Die grundlegend überarbeitete neue Krankenhaushygieneverordnung des Landes NRW vom 9. Dezember 2009 ist am 1. Januar 2010 in Kraft getreten (GV. NRW. 2009 S. 830). Die Verordnung kann unter www.aekno.de/Krankenhaushygieneverordnung im Netz heruntergeladen werden.

ÄkNo/Dr. Hefer

Grundlagen der Fahreignungsbegutachtung: Begutachtungsleitlinien und Beurteilungskriterien

• **Übergangsfrist für erste Auflage der Beurteilungskriterien bis zum 31. Dezember 2010 verlängert!**

Im Septemberheft 2009 des Rheinischen Ärzteblattes hatten wir über die Neufassung der Beurteilungskriterien (Urteilsbildung in der Medizinisch-Psychologischen Fahreignungs-

diagnostik; Erweiterte und überarbeitete 2. Auflage; Herausgegeben von Wolfgang Schubert, Deutsche Gesellschaft für Verkehrspsychologie (DGVP) und Rainer Mattern, Deutsche Gesellschaft für Verkehrsmedizin (DGVM)) berichtet.

Das Ministerium für Bauen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen informiert mit Schreiben von Februar 2010 darüber, dass aufgrund der bei vielen Beteiligten entstandenen Irritationen Ende November 2009 eine Beratung zwischen Bund, Ländern und der Bundesanstalt für Straßenwesen (BASt) stattfand. Dabei stellten alle Beteiligten zunächst fest, dass die ganze Brisanz der neuen Beurteilungskriterien erst nach deren Einführung deutlich geworden sei.

Im Mittelpunkt der Beratung standen die rechtliche und hierarchische Stellung von Begutachtungsleitlinien und Beurteilungskriterien. Ferner verfolgte die Beratung das Ziel, durch Schaffung klarer Abläufe, Strukturen und Zuständigkeiten zukünftige Prozesse optimaler zu gestalten.

Das Ergebnis der Beratung und die derzeitige Sachlage wurden seitens des Bundesministeriums für Verkehr, Bauen und Stadtentwicklung (BMVBS) mit Schreiben vom 07.01.2010 zusammengefasst. Der Bitte des BMVBS folgend wird nachfolgend über den Inhalt des Schreibens informiert und um Beachtung gebeten:

„Die Beurteilungskriterien stellen eine wesentliche fachwissenschaftliche Grundlage für eine bundesweit einheitliche Urteilsbildung in der medizinisch-psychologischen Begutachtung der Fahreignung dar und tragen zur Erhöhung der Qualität und Transparenz der Begutachtung sowie der Gerechtigkeit im Einzelfall bei. Sie stellen insoweit zum jetzigen Zeitpunkt den Stand von Wissenschaft und Technik dar.

Durch die Anwendung der Beurteilungskriterien erfolgt in Bezug auf die Begutachtung der Fahreignung deshalb eine laufende Anpassung an die für eine Risikobeurteilung maßgeblichen Umstände an den jeweils neuesten Erkenntnisstand. So wird im Wege einer Dynamisierung des Rechtsgüterschutzes der Grundsatz der bestmöglichen Gefahrenabwehr und Risikoversorge gewährleistet.

Die BASt hat daher die Beurteilungskriterien von DGVP und DGVM in die „Anforderungen an Träger von Begutachtungsstellen für Fahreignung“ übernommen. Die 2. Auflage der Beurteilungskriterien ist seit dem 02.02.2009 von allen Trägern bei der Begutachtung der Fahreignung verbindlich anzuwenden.

Es hat sich jedoch herausgestellt, dass bei der Überarbeitung der Beurteilungskriterien nicht alle betroffenen Kreise (wie z. B. die Gesundheitsämter, die Verkehrstherapeuten sowie die Träger von § 70 – FeV – Kursen) von den Fachgesellschaften beteiligt worden sind. Darüber hinaus sind auch handwerkliche Fehler bei der Umsetzung der Beurteilungskriterien aufgetreten.

Der Gutachter hat deshalb in jedem Fall die im Verhältnis zu den Beurteilungskriterien mit einem höheren Rang versehenen Begutachtungs-Leitlinien zu beachten.

Zwischen Begutachtungsleitlinien und den Beurteilungskriterien besteht jedoch insofern kein Widerspruch, als die Begutachtungsleitlinien eine Öffnungsklausel für den aktuellen Stand der Technik enthalten, den die Beurteilungskriterien (2. Auflage) gewährleisten.

Begutachtungsleitlinien und Beurteilungskriterien ermöglichen darüber hinaus Abweichungen in begründeten Einzel-

fällen, da sie den Gutachtern eine Orientierungshilfe bieten, jedoch nicht schematisch anzuwenden sind.

Dieser sowie der Umstand der mangelnden Beteiligung diverser Betroffenen führt dazu, dass bis zum 31.12.2010 (Übergangsfrist, in der eine transparente Kommunikation und eine Einbeziehung der betroffenen Beteiligten nachgeholt werden wird) neben der 2. Auflage der Beurteilungskriterien die 1. Auflage der Beurteilungskriterien angewendet werden kann, ohne dass es diesbezüglich einer gesonderten Begründung im Einzelfall bedarf.

Das hat insbesondere Konsequenzen hinsichtlich der Anforderungen an Abstinenznachweise. So können insbesondere neben oder anstelle der EtG-Werte weiterhin Leberwerte verwendet werden.“

ÄkNo/Ministerium für Bauen und Verkehr NRW

Fortbildungsprüfungsordnung zur Fachwirtin/zum Fachwirt für ambulante medizinische Versorgung der Ärztekammer Nordrhein

Auf Beschluss des Berufsbildungsausschusses vom 29. Januar 2010 erlässt die Ärztekammer Nordrhein mit Genehmigung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 31.03.2010 gemäß §§ 1 Abs. 4, 54, 56 Abs. 1 i. V. m. § 47 Abs. 1 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) vom 23. März 2005 BGBl. I S. 931 ff. folgende Prüfungsordnung für die Durchführung von Prüfungen zur Fachwirtin/zum Fachwirt für ambulante medizinische Versorgung.

Inhalt

Präambel

I. Abschnitt Fortbildung mit Prüfung

- § 1 Ziel der Fortbildung mit Prüfung
- § 2 Abschluss

II. Abschnitt Vorbereitung der Fortbildungsprüfung

- § 3 Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung
- § 4 Dauer und Gliederung der Fortbildung
- § 5 Inhalte der Fortbildung und der Prüfung
- § 6 Prüfungstermine
- § 7 Befreiung von schriftlichen Prüfungsbereichen
- § 8 Entscheidung über die Zulassung und über Befreiungsanträge
- § 9 Prüfungsgebühr

III. Abschnitt Prüfungsausschuss

- § 10 Errichtung
- § 11 Zusammensetzung und Berufung
- § 12 Ausschluss von der Mitwirkung
- § 13 Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Abstimmung
- § 14 Geschäftsführung
- § 15 Verschwiegenheit

IV. Abschnitt Durchführung der Fortbildungsprüfung

- § 16 Prüfungsgegenstand, Prüfungssprache
- § 17 Gliederung der Prüfung, Prüfungsverfahren
- § 18 Prüfungsaufgaben
- § 19 Ausschluss der Öffentlichkeit
- § 20 Leitung, Aufsicht und Niederschrift
- § 21 Ausweispflicht und Belehrung
- § 22 Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße
- § 23 Rücktritt, Nichtteilnahme
- § 24 Nachteilsausgleich für behinderte Menschen

V. Abschnitt Bewertung, Feststellung und Beurkundung des Prüfungsergebnisses

- § 25 Bewertungsschlüssel
- § 26 Feststellung der Prüfungsergebnisse
- § 27 Bewerten der Prüfungsteile und Bestehen der Prüfung
- § 28 Ergebnismitteilung, Mitteilung über Bestehen oder Nichtbestehen
- § 29 Prüfungszeugnis und Fachwirtbrief
- § 30 Bescheid über nicht bestandene Prüfung

VI. Abschnitt Wiederholungsprüfung

- § 31 Wiederholungsprüfung

VII. Schlussbestimmungen

- § 32 Rechtsbehelfsbelehrung
- § 33 Einsicht und Aufbewahrung von Prüfungsunterlagen
- § 34 Inkrafttreten

Präambel

Ziel dieser Fortbildung zum Fachwirt/zur Fachwirtin für ambulante medizinische Versorgung ist es, dem/der Medizinischen Fachangestellten/Arzthelfer/Arzthelferin einen beruflichen Aufstieg zu ermöglichen. Der Fachwirt/die Fachwirtin für ambulante medizinische Versorgung soll als führende Kraft im Team des niedergelassenen Arztes/der niedergelassenen Är-